

gerheit gegen
 drei Gruppen
 1) Bei gr
 Sicherheit geg
 2) Bei mit
 lere Sicherheit
 3) Bei ge
 Sicherheit geg
 In die erst
 so beliebte Tra
 teren nach Bes
 den. Es ist di
 methode und n
 werden. Wer
 angewandt läßt
 bei Gerste das
 Brauzwecke ver
 zu empfehlen.
 Regenwetter gel
 durch Winden i

Werthe vom Tode
wordene Gerthe
einem viel gering
bundene und auf
Zur zweiten
fache Stiegen, ein
und dies nicht m
In die dritt

III.

(Fort)

Bulm J., Schneide
Weter B., Polstsch,
Soller B., Commis
Backhausen B., Hag
Strunk J., Bader
Wagner B., Bader
Kaiser Georg, Mühl
Gremer J., Großsch
Freuter Otto, Adm
Haeßel B., Bader,
Ebbingh J., Schre
Wüchges Georg, Fri
Henrich B., Fabrbr
Leuchten C., Comm

[illegible]

er, von fremden Grundbesitzern, im Monate Juni nicht gegen
haben. Gegen jeden der Angeklagten entviendet zu der bestim-
Joseph d. aus Hockembroich wurde wegen Beleidigung men werden
des Vorgesetzten mit einer Geldstrafe von 10 Mark ev. 2 zu diesen
Tage Gefängniß bestraft. — Andreas Sch., Tagelöhner strafen in
zu Herold, war angezogen des Hausfriedensbruchs und dürfen wir
der Beleidigung. Unter Annahme milderender Umstände streiche
und erkannte das Gericht auf eine Geldstrafe von 20 Mark treibe der
ev. 4 Tage Gefängniß. Der Zeuge des Urtheils wird anschauen,
durch die Stellung bekannt gemacht. — Joseph St., weniger ist
Bieghäuter zu Reuß, war am 3. Juni in der Capitäl- die Nieder-
straße mit seinem Fuhrwerke schneller als wie im ge- Verhältniß

zu Neuß, 17. Juli. In der heutigen Sitzung des königl. Schöffengerichts, in welcher unter dem Vorsitz des Herrn Amtsraths Bierbaum als Richter, die Herren Franz Hermes, Böder und Bittig zu Neuß und Heinrich Bad, Ackerer zu Wöhr, als Schöffen, Herr Ribber, Bürgermeister a. D., als Vertreter der Staatsanwaltschaft, Herr Assistent Römeyer als Gerichtsschreiber fungirten, kamen die nachfolgenden Sachen zur Verhandlung: Sieben jugendliche Angeklagte aus Heerdt waren beschuldigt, im Monate Juni c. von fremden Grundstücken Erdbeeren entwendet zu haben. Gegen jeden der Angeklagten erkannte das Gericht auf die Strafe des Verweises. — Die Ehefrau Joseph H. aus Jochenbroich wurde wegen Verleitung des Ehevers mit einer Verlesung von 10 Mark auf 2 Tage Gefängniß bestraft. — Andreas Sch., Tagelöhner aus Heerdt, war angeklagt des Ausfriedensbruchs und der Verleitung. Unter Annahme mildernden Umstandes erkannte das Gericht auf eine Verlesung von 20 Mark und 4 Tage Gefängniß. Der Tenor des Urtheils wird durch die Zeitung bekannt gemacht. — Joseph St., Viehhändler zu Neuß, war am 3. Juni in der Kapellstraße mit seinem Fuhrwerke schneller als wie im ge-

